

Richtlinien für die Fortbildung zur Schulseelsorgerin / zum Schulseelsorger für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Nach Abstimmung mit Referat 3 sollen **Pfarrerinnen und Pfarrer**, die sich als Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger beauftragen lassen wollen, für den Einsatz in der Schule Zusatzqualifikationen erwerben.

Die Schule als eigener Lern- und Lebensort ist als System nicht vergleichbar mit dem System einer Kirchengemeinde oder auch eines anderen Seelsorgefeldes. Kommt es im Raum der Schule zu Problemen oder Krisen, sind nicht nur einzelne Schüler oder Lehrkräfte betroffen, denen sich der oder die Schulseelsorgerin dann gesondert zuwenden kann. Aufgrund des dichten Lebensraumes und der Vernetzungen zwischen Klassen, Lehrkräften und Elternschaft kann es schnell geschehen, dass eine Vielzahl von Menschen durch eine Krise berührt ist und Hilfestellungen auf verschiedene Weise gleichzeitig erfolgen müssen. Das bedeutet, dass Schulseelsorger auf komplexe Herausforderungen reagieren müssen und dann nicht isoliert, sondern in einem Netzwerk agieren, dessen Interaktionen bekannt sein müssen. Ebenso will der Umgang mit solchen Situationen eingeübt sein. Daher müssen für eine Beauftragung in der Schulseelsorge – wie in jedem anderen Seelsorgefeld – neben allgemeinen pastoralpsychologischen auch feldspezifische Kompetenzen erworben werden.

Im Falle von Tod und Trauer in der Schule haben Schulseelsorger im Unterschied zu Seelsorgerinnen und Seelsorgern in der Gemeinde zeitlich und räumlich oft keine Distanz zum Geschehen, sodass sie sich nicht auf einen Fall vorbereiten können. Es wird schnelles Handeln gefordert, das vorher eingeübt werden muss und für das im Rahmen der Schulseelsorgeausbildung Hilfsmittel (Trauerkoffer, usw.) zur Verfügung gestellt werden.

Zuletzt ist es wichtig die Rechtslage zur Schulseelsorge zu kennen, da Seelsorgerinnen und Seelsorger in problematische Auskunftssituationen gelangen können und dann ihre Rechtsposition kennen müssen.

Analog zu Zusatzqualifikationen, die auch für den Einsatz als Seelsorgerin oder Seelsorger im Bereich anderer, speziellen Seelsorgegebiete wie Klinikseelsorge, Gefängnisseelsorge, usw. nachgewiesen werden müssen, sollen auch im Bereich der Schulseelsorge unten stehende Qualifikationen zur Beauftragung als Schulseelsorger oder Schulseelsorgerin von Pfarrerinnen und Pfarrern erworben werden.

Folgende Ausbildungsmodule sollen von allen Schulseelsorger/innen absolviert werden:

1. Umgang mit Tod und Trauer in der Schule:
Umgang mit und Verhalten bei: Unfalltod von SuS, Lehrkräften, Suizid von SuS, Tod von Eltern; Arbeit mit Klassen bei Trauerfällen, Arbeit mit der Schulgemeinschaft (Arbeit mit Trauerkoffer, usw.), Nachsorge, Trauergottesdienste in der Schule
2. Krise und Notfall in der Schule:
Erkennungsmerkmale von Krisen bei SuS kennen lernen, Reaktionsmuster bei Amok; Zusammenarbeit mit Akteuren wie Polizei, Notfall-Rettungsteams, Krisenteams, Entwicklung von Vernetzungsmöglichkeiten mit verschiedenen Akteuren an einer Schule
3. Kurzgesprächstraining:
Dieser Kurs kann erlassen werden, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer ähnliche Zusatzausbildungen nachweisen können, wie z.B. den Pastoralpsychologischen Fortbildungskurs in Seelsorge (PPFS) des ZfS, einen KSA-Kurs oder analoge pastoralpsychologische Langzeitfortbildungen, die sich an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) orientieren).

4. Rechtstag:

Themen wie Verschwiegenheitspflicht im schulischen Rahmen, Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen, usw.).

Pfarrerinnen und Pfarrer können auch gerne, falls sie zeitlich dazu in der Lage sind, den Jahreskurs Schulseelsorge besuchen und auf diesem Wege die Zusatzqualifikation erwerben.

Antrags- und Genehmigungsverfahren:

Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich als Schulseelsorger/in ausbilden lassen wollen, besprechen dies zunächst mit ihrer Schulleitung, denn diese muss nach erfolgter Ausbildung den Antrag zur Beauftragung an die Landeskirche stellen und die Freistellung für die Ausbildungstage auch im Rahmen der Schulzeit (11 Tage verteilt auf 2 Schuljahre) genehmigen.

Sinnvoll ist es, bei Einsatz an einer größeren Schule auch die zuständige RU-Fachschaft darüber zu informieren, dass die Absicht zur Ausbildung besteht.

Die Anmeldung zum Jahreskurs oder zu einzelnen Modulen erfolgt über den Dienstweg (zuständiges Schuldekanat) an das Religionspädagogische Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden (RPI). Von dort erfolgt die Weiterleitung an die Abteilung Personalförderung.

Der Bescheid für die Zulassung zur Teilnahme am Jahreskurs oder den Modulen ergeht über das RPI.

1. Januar 2015